

**Zeitschrift:** Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène  
**Band:** 3 (1912)  
**Heft:** 4

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# MITTEILUNGEN

AUS DEM GEBIETE DER

## LEBENSMITTELUNTERSUCHUNG UND HYGIENE

VERÖFFENTLICHT VOM SCHWEIZ. GESUNDHEITSAMT

### TRAVAUX DE CHIMIE ALIMENTAIRE ET D'HYGIÈNE

PUBLIÉS PAR LE SERVICE SANITAIRE FÉDÉRAL

---

ABONNEMENT: Schweiz Fr. 8. — per Jahrg. — Ausland Fr. 10. — oder M. 8. —.  
Suisse fr. 8. — par année. — Etranger fr. 10. — ou M. 8. —.  
Preis einzelner Hefte Fr. 1. 50 (Ausland M. 1. 50).  
Prix des fascicules fr. 1. 50 (étranger M. 1. 50).

---

BAND III

1912

HEFT 4

---

## Aus den Berichten des schweizerischen Gesundheitsamtes und der kantonalen Aufsichtsbehörden und Untersuchungsanstalten über die Ausführung des Lebensmittelgesetzes im Jahre 1911.

### A. Auszug aus dem Bericht des schweiz. Gesundheitsamtes.

#### *Eidgenössische und kantonale Vollziehungsbestimmungen.*

Nach Art. 156 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 29. Januar 1909, dürfen geschwefelte Weine nicht mehr als 2 dg gesamte, wovon höchstens 2 cg freie schweflige Säure pro Liter enthalten. Da geltend gemacht wurde, dass diese Bestimmung auf die natürlich süssen Bordeauxweine nicht angewendet werden könne, weil diese zur Erhaltung ihrer Eigenart stärker geschwefelt werden müssen als die gewöhnlichen Weine, und da es sich ferner um Luxusweine handelt, die nur in kleineren Quantitäten konsumiert werden, hat der Bundesrat durch Beschluss vom 2. Juni 1911 verfügt, dass bis auf weiteres die genannten Bestimmungen auf diese Weine keine Anwendung finden sollen.

Ferner wurde am 12. Juni 1911 infolge verschiedener Gesuche der Beschluss gefasst, die Bestimmungen von Art. 155 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln seien bis auf weiteres nicht anzuwenden auf die Marsala- und Sherry-(Xeres-)Weine. Diese Weine enthalten häufig etwas mehr Sulfate, als nach dem hier erwähnten Artikel gestattet werden soll; indem sie jedoch als Luxusweine auch nur in kleineren Quantitäten genossen werden, so fällt ihr Sulfatgehalt nicht so stark in Betracht, wie in gewöhnlichen Weinen.

Durch Beschluss vom 10. November 1911 betreffend die Abstempelung von Frachtbriefen für die Reexpedition von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen musste einer Unzukömmlichkeit entgegengetreten werden, die